
Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 08. Dezember 2017

Radweg HH-Rügen, Abschnitt Westufer Ziegelaußensee

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

Anwohner der Straße "Am Friedensberg" sind mit folgenden Sachstand an unsere Fraktion herangetreten: Am 21. November 2011 wurde durch die Stadtvertretung die Verlegung und der Ausbau des Radweges Hamburg-Rügen beschlossen (DS 00946/2011). Weiterführende Informationen zur Kostenumlegung sind in diesem Beschluss nicht erwähnt. Die Baumaßnahme wurde im Jahr 2014 durch die SDS durchgeführt. Vor kurzem erhielten die Anwohner Post von der Stadtverwaltung, wonach demnächst Straßenausbaubeiträge auf die Bürger zu kämen. Seinerzeit hatte man den Anwohnern allerdings zugesichert, dass sie mit Blick auf die o.g. Maßnahme keine Kosten zu erwarten hätten. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann wurde der Umlegungsbeschluss zur o.g. Maßnahme getroffen? (Nach Recherche im RIS konnte ein solcher nicht gefunden werden.)
2. Wann und wo wurden die betroffenen Anlieger zu den Kosten unterrichtet?
3. Wann und wie wurde der zuständige Ortsbeirat – der nach der Satzung zu beteiligen ist – mit einbezogen?
4. Ist es zutreffend, dass den Anliegern im Rahmen einer Informationsveranstaltung zugesichert wurde, dass für sie aufgrund der 90prozentigen EU-Förderung keine Kosten entstehen würden?
5. Ist die Stadt bei einer fast ausschließlichen EU-Finanzierung überhaupt berechtigt, die verbleibenden 10 % auf die Anlieger umzulegen?

6. Kann der Betrag, der jetzt auf die Anlieger zukommt, nach der geltenden Satzung erhoben werden?

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn



Der Oberbürgermeister

Fraktion Unabhängige Bürger
Herr Horn

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
08.12.2017		2018-01-04	Frau Wilczek/ Dr. Smerdka

Beitragserhebung Am Friedensberg

Sehr geehrter Herr Horn,

im Folgenden möchte ich auf Ihre Fragen vom 08.12.2017 eingehen:

1. *Wann wurde der Umlegungsbeschluss zur o.g. Maßnahme getroffen? (Nach Recherche im RIS konnte ein solcher nicht gefunden werden.)*

Eine Beschlussfassung ist zur Beitragserhebung grundsätzlich nicht erforderlich, da es sich hierbei um die Erfüllung einer Pflichtaufgabe der Kommune handelt. Lediglich in den Fällen, in denen nur Teileinrichtungen oder Teilabschnitte einer Anlage zur Abrechnung gelangen sollen, bedarf es einer sogenannten „Kostenspaltung“ oder einer „Abschnittsbildung“. Ein Beschluss ist außerdem erforderlich, falls von Bestimmungen der – allgemeinen – Ausbaubeitragssatzung (ABS) abgewichen werden soll, Beispiel: Abweichungssatzung zu § 8 ABS betreffend den maßnahmebedingten Grunderwerb.

Die beitragsrechtlichen Anlagen „Am Friedensberg - südlich des Wendeplatzes“ und „Am Friedensberg – nördlich des Wendeplatzes“ wurden mit den Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und Beleuchtung vollständig ausgebaut, so dass es keiner Beschlussfassung bedurfte.

2. *Wann und wo wurden die betroffenen Anlieger zu den Kosten unterrichtet?*

Der Ortsbeirat wurde mit Schreiben aus November 2013 und Januar 2014 über die Baumaßnahme Radfernweg Hamburg-Rügen unterrichtet. Die Aussage von Frau Bachmann zu den Anliegerkosten bezog sich zum damaligen Zeitpunkt nur auf den Radweg.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Über die anschließende Beitragserhebung zu den ergänzenden Ausbaumaßnahmen wurden die Anliegerinnen und Anlieger mit Vorinformationen vom 04.08.2017 durch den Fachdienst Verkehrsmanagement in Kenntnis gesetzt.

3. *Wann und wie wurde der zuständige Ortsbeirat – der nach der Satzung zu beteiligen ist – mit einbezogen?*

Im November 2013 und Januar 2014 wurde der Ortsbeirat schriftlich über Bauarbeiten am Radweg informiert. Der Ortsbeirat hatte anschließend keine weiteren Fragen an die Verwaltung und hat auch keinen Vertreter eingeladen.

Die Information des Ortsbeirates über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die vorgenannten Maßnahmen erfolgte mit Schreiben vom 10.08.2017.

4. *Ist es zutreffend, dass den Anliegern im Rahmen einer Informationsveranstaltung zugesichert wurde, dass für sie aufgrund der 90prozentigen EU-Förderung keine Kosten entstehen würden?*

Der Ortsbeirat wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie informiert. Anschließend wurde er mit den oben genannten Schreiben unter 2. informiert. Eine separate Informationsveranstaltung gab es nicht.

5. *Ist die Stadt bei einer fast ausschließlichen EU-Finanzierung überhaupt berechtigt, die verbleibenden 10% auf die Anlieger umzulegen?*

Aufgrund § 8 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes ist die Landeshauptstadt Schwerin nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, zur Deckung des Aufwandes u. A. für die Verbesserung und Erneuerung der notwendigen öffentlichen Straßen Straßenbaubeiträge zu erheben. Entsprechend hat auch das Rechnungsprüfungsamt mit seinem Schreiben vom 25.11.2015 auf die gesetzlich normierte Refinanzierung hingewiesen.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG hat die beitragsberechtigte kommunale Körperschaft mindestens 10 vom Hundert des Aufwandes zu tragen. Laut § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG ist der Aufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln.

Für die Beitragserhebung Am Friedensberg ergab sich daraus: Aufgrund der Zuwendungsbestimmungen – Anliegerförderung – und § 8 Absatz 2 Satz 1 KAG waren die Zuwendungen (Zuschüsse Dritter) von dem ermittelten Aufwand abzusetzen. Der verbleibende Rest wurde entsprechend § 3 Absatz 3 der Ausbaubeitragsatzung zu 75% auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Mithin werden nicht nur 10%, sondern 25% von der Kommune getragen.

Hinzu kommt, dass von den Maßnahmen im Bereich der Straßenbeleuchtung der überwiegende Teil der Kosten nicht umgelegt wurde. Von den ca. 44 T€ der Gesamtmaßnahme sind aufgrund der Zuordnung und u.a. nach Förderung durch das Klimaschutzprogramm nur knapp 20 T€ umlagefähig.

6. *Kann der Betrag, der jetzt auf die Anlieger zukommt, nach der geltenden Satzung erhoben werden?*

Die Erhebung der Straßenausbaubeiträge erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der Ausbaubeitragssatzung Schwerin vom 05. Juli 2013 in Verbindung mit §§ 7 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V).
Der Beitrag ist zwingend zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier